



Rathaus, Marktplatz 9  
CH-4001 Basel

Tel: +41 61 267 85 62  
E-Mail: staatskanzlei@bs.ch  
www.bs.ch/regierungsrat

Bundesamt für Justiz (BJ)

Per E-Mail an:  
info.strafrecht@bj.admin.ch

Basel, 18. August 2026

**Regierungsratsbeschluss vom 18. August 2026**

**Vernehmlassung zur Revision von Artikel 276 StGB und Artikel 98 MStG an die heutige Realität zur Stärkung der Meinungsäusserungsfreiheit; Stellungnahme des Kantons Basel-Stadt**

Sehr geehrter Herr Steiner

Mit Schreiben vom 13. März 2026 hat uns der Präsident der Kommission für Rechtsfragen des Ständerates, Andrea Caroni, eingeladen, uns zur obgenannten Vorlage zu äussern. Wir danken für die Gelegenheit zur Stellungnahme.

Der Regierungsrat begrüsst die vorgeschlagene Änderung. Die geltende Fassung von Art. 276 Ziff. 1 Teilsatz 1 StGB ist geeignet, eine abschreckende Wirkung auf die Ausübung der Meinungsäusserungsfreiheit zu entfalten. Zwar unterliegt auch diese Strafnorm den Anforderungen von Art. 36 BV, sodass eine Verurteilung ausgeschlossen ist, wenn sie die Meinungsäusserungsfreiheit unverhältnismässig beeinträchtigen würde. Bereits die Möglichkeit eines Strafverfahrens kann jedoch dazu führen, dass Personen aus Angst vor strafrechtlichen Konsequenzen von politischen Äusserungen absehen. Dies wiegt gegenüber Zivilpersonen besonders schwer. Anders als Armeeangehörige unterstehen sie keinem militärischen Dienstverhältnis. Sie haben daher keinen dienstrechtlich bedingten, vorübergehenden Grundrechtsverzicht hinzunehmen, der sich bei der Verhältnismässigkeit einer Einschränkung der Meinungsäusserungsfreiheit niederschlagen könnte. Für Armeeangehörige bleibt mit Art. 98 MStG hingegen weiterhin eine spezifische militärstrafrechtliche Regelung bestehen.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme.

Freundliche Grüsse  
Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt

Dr. Conradin Cramer  
Regierungspräsident

Barbara Schüpbach-Guggenbühl  
Staatsschreiberin